

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(gültig ab Februar 2023)

1) ALLGEMEINES

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Angebote und Preisangebote der RENSON VENTILATION NV (mit Sitz in Maalbeekstraat 10, B-8790 Waregem, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0462.152.837) und der RENSON SUNPROTECTION-SCREENS NV (mit Sitz in Kalhovevestraat 45, 8790 Waregem, eingetragen in der ZDU unter der Nummer 0432.549.526) (im Folgenden gemeinsam „RENSON“ genannt), für alle bei RENSON aufgegebenen Bestellungen, für alle zwischen RENSON und ihrem Kunden (im Folgenden „Kunde“ genannt) geschlossenen Verträge und für alle Rechnungen von RENSON, unabhängig davon, ob der Wohnsitz oder Sitz des Kunden in Belgien oder im Ausland liegt, und unabhängig davon, ob die Lieferung in Belgien oder im Ausland erfolgen soll. Die allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von RENSON ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden, die von RENSON akzeptiert wurden, und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RENSON haben Letztere Vorrang. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eines separaten schriftlichen Vertrags zwischen RENSON und dem Kunden haben die Bestimmungen des separaten schriftlichen Vertrags Vorrang.

2) PREISANGEBOTE

Preisangebote sind ab dem Datum ihrer Erstellung einen Monat lang gültig, sofern nicht ausdrücklich etwas anders angegeben ist.

Steigen bestimmte Faktoren der Herstellungskosten, die sich auf das Preisangebot auswirken (z. B. Zölle und Verbrauchsteuern, Frachtraten, Preise für Grundprodukte oder Rohstoffe, Energiekosten, Wechselkurse oder Arbeitskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler oder sektoraler Tarifverträge, ohne darauf beschränkt zu sein), aufgrund objektiver Umstände, auf die RENSON keinen Einfluss hat, nachweislich, ist RENSON - auch wenn dies die Folge vorhersehbarer Umstände ist - berechtigt, vorbehaltlich einer einfachen Mitteilung (per Brief, E-Mail oder einem anderen üblichen Kommunikationsweg von RENSON wie z. B. das Renson-Portal) eine entsprechende Preiserhöhung zu berechnen; das zuvor übermittelte Preisangebot wird in diesem Fall ungültig. Eine Überarbeitung des Preisangebots ist auch dann möglich, wenn sich herausstellt, dass vom Kunden mitgeteilte, für die Preisermittlung wichtige Tatsachen nicht der Realität entsprechen.

3) VERPFLICHTUNGEN VON RENSON

RENSON ist nur in Bezug auf die Verpflichtungen gebunden, die sie ausdrücklich schriftlich eingegangen ist. Ein Vertrag zwischen RENSON und dem Kunden kommt erst mit Versand der Auftragsbestätigung durch RENSON, der Unterzeichnung eines separaten schriftlichen Vertrags oder der Lieferung und Rechnungsstellung der Waren zustande.

4) ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG EINER BESTELLUNG

Außer mit schriftlicher Zustimmung von RENSON ist der Kunde nicht berechtigt, eine von RENSON bestätigte Bestellung zu ändern oder zu stornieren. Selbst wenn RENSON einer Änderung oder Stornierung zustimmt, ist der Kunde zur Zahlung der mit einer solchen akzeptierten Änderung oder Stornierung verbundenen Entschädigung(en) gemäß den Angaben in den Preislisten von RENSON (die Ihnen ausgehändigt wurden und auch auf der Website www.renson.eu zur Verfügung gestellt werden) verpflichtet. Falls (eine) solche Entschädigung(en) nicht in den Preislisten von RENSON angegeben ist(sind), hat der Kunde eine Entschädigung zu zahlen, die auf der Grundlage des Stadiums des Produktionsprozesses bestimmt wird, in dem sich die bestellten Waren zu dem Zeitpunkt befinden, in dem RENSON die (akzeptierte) Änderung oder Stornierung einer Bestellung mitgeteilt wird. Der Kunde akzeptiert und erkennt an, dass die vorgenannten Entschädigungen einer nach Treu und Glauben von RENSON vorgenommenen Schätzung ihrer Schäden und Verwaltungskosten infolge der Änderung oder Stornierung der Bestellung entsprechen und dass es sich um eine Pauschalentschädigung handelt. Die vorstehende Bestimmung berührt nicht das Recht von RENSON, einen höheren Schadensersatz geltend zu machen, sofern RENSON einen tatsächlich erlittenen höheren Schaden nachweist.

5) VERTRAGSVERHÄLTNIS

Alle Vereinbarungen, die zwischen RENSON und dem Kunden abgeschlossen werden, sind Teil eines einzigen globalen Vertragsverhältnisses. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus einem bestimmten Vertrag nicht nach, kann RENSON die weitere Ausführung sowohl des betreffenden als auch der anderen laufenden Verträge aussetzen.

6) PREISE

a) Die Bestellung des Kunden wird zu den Preisen in Rechnung gestellt, die in der Auftragsbestätigung oder, falls in der Auftragsbestätigung kein Preis angegeben ist, in den von RENSON mitgeteilten Preislisten angegeben sind.

b) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beziehen sich die mitgeteilten Preise auf den Preis der Waren selbst und schließen unter anderem folgende Preiselemente nicht ein: (i) die fällige Mehrwertsteuer oder andere fällige Steuern, (ii) alle Zeichnungen, die spezifisch für die bestellten Waren sind, (iii) Montage und Installation der Waren, (iv) Transportkosten und (v) das Verankerungsmaterial.

c) Steigen bestimmte Faktoren der Herstellungskosten, die sich auf den vereinbarten Preis auswirken (z. B. Zölle und Verbrauchsteuern, Frachtraten, Preise für Grundprodukte oder Rohstoffe, Energiekosten, Wechselkurse oder Arbeitskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler oder sektoraler Tarifverträge, ohne darauf beschränkt zu sein) aufgrund objektiver Umstände, auf die RENSON keinen Einfluss hat, nachweislich, ist RENSON - auch wenn dies sich aus vorhersehbaren Umständen ergibt - berechtigt, vorbehaltlich einer einfachen Mitteilung (per Brief, E-Mail oder einem anderen üblichen Kommunikationsweg von RENSON wie z. B. das Renson-Portal) eine entsprechende Preiserhöhung zu berechnen; der zuvor vereinbarte Preis wird in diesem Fall ungültig.

7) STEUERN

Alle im Zusammenhang mit den Waren fälligen Steuern gehen ausschließlich zulasten des Kunden. Eine mögliche Änderung der Höhe der Steuern kann vom Kunden niemals als Grund für eine Vertragskündigung geltend gemacht werden.

8) ANERKENNUNG DER RECHNUNG - BEZAHLUNG

a) Jede Rechnung, der nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang per Einschreiben widersprochen wird, gilt als akzeptiert. Durch den Widerspruch gegen die Rechnung wird die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht ausgesetzt. Wird eine Rechnung vom Kunden teilweise bestritten, hat der Kunde den unstrittigen Teil der Rechnung spätestens am Fälligkeitstag an RENSON zu zahlen. RENSON und der Kunde werden sich mit dem Ziel beraten, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum, an dem der Kunde die Rechnung (ganz oder teilweise) per Einschreiben bestritten hat, eine Einigung über die strittigen Beträge zu erzielen.

b) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung in EURO zu erfolgen, und etwaige (Bank-)Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung gehen stets zulasten des Kunden. Stehen mehrere Rechnungen an den Kunden offen, ist RENSON jederzeit berechtigt, eine Zahlung des Kunden auf die älteste (offene) Rechnung anzurechnen.

c) Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung einer Rechnung am Fälligkeitsdatum schuldet der Kunde automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent (1 %) pro Monat, und zwar für jeden bereits angefangenen Monat. Darüber hinaus ist der Kunde bei verspäteter Zahlung einer Rechnung von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung zur Zahlung einer Pauschalentschädigung in Höhe von zehn Prozent (10 %) des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch von 125 € verpflichtet, unbeschadet des Rechts von RENSON, vorbehaltlich

des Nachweises eines höheren tatsächlich erlittenen Schadens eine höhere Entschädigung zu verlangen. Alle (außer-)gerichtlichen Inkassokosten gehen zulasten des Kunden. Bei Nichtzahlung ist RENSON auch berechtigt, die anderen Aufträge des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung aller ausstehenden Rechnungen auszusetzen.

d) Bei Nichtzahlung am Fälligkeitsdatum (i) werden alle anderen, noch nicht fälligen Forderungen gegen den Kunden von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung fällig und zahlbar; darüber hinaus (ii) kann RENSON für jede weitere Warenlieferung von RENSON an den Kunden die Zahlung der Lieferung im Voraus verlangen (auch wenn zuvor etwas anderes vereinbart wurde).

e) Wird das Vertrauen von RENSON in die Kreditwürdigkeit des Kunden durch gerichtliche Maßnahmen und/oder durch andere nachweisbare Ereignisse erschüttert um, die das Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung der vom Kunden eingegangenen Verpflichtungen in Frage stellen und/oder unmöglich machen, behält sich RENSON das Recht vor, den Auftrag ganz oder teilweise zurückzustellen und vom Kunden geeignete Garantien zu verlangen, auch wenn die Waren bereits ganz oder teilweise versandt wurden. Weigert sich der Kunde, dies zu akzeptieren, behält sich RENSON das Recht vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dass der Kunde Anspruch auf Schadensersatz hat und unbeschadet des Rechts von RENSON auf Ersatz ihres Schadens.

9) LIEFERUNG

a) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren stets DAP (Incoterms® 2020 – der zwischen dem Kunden und RENSON vereinbarte Bestimmungsort). Alle mit dem Abladen der Waren am Bestimmungsort verbundenen Kosten und Gefahren gehen ausschließlich zulasten des Kunden, unabhängig davon, ob die Waren am Bestimmungsort durch RENSON abgeladen werden. Der Kunde kann sich jederzeit bei der Abholung der Waren vertreten lassen. Wurden die Waren aus irgendeinem Grund am Lieferdatum nicht vom Kunden am vereinbarten Bestimmungsort abgeholt, werden die Waren auf Kosten und Risiko des Kunden (einschließlich des Risikos des Verlusts und der Beschädigung) für Rechnung des Kunden im Lager von RENSON gelagert. Durch diese Sicherungsmaßnahme wird die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht ausgesetzt.

b) Der Kunde akzeptiert, dass RENSON unbeschadet von Artikel 6, c) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht hat, den zuvor vereinbarten Preis gemäß den am Tag der effektiven Lieferung der Waren gültigen Preislisten von RENSON anzupassen, wenn die ursprünglich zwischen RENSON und dem Kunden vereinbarte Lieferfrist auf Wunsch des Kunden um mindestens einen (1) Monat verlängert wird.

c) Die zwischen RENSON und dem Kunden vereinbarten Lieferfristen dienen stets als Anhaltspunkt und werden so weit wie möglich eingehalten. Eine etwaige angemessene Überschreitung einer vereinbarten Frist kann kein Grund für die Auflösung des Vertrags sein. RENSON kann nur im Falle einer offensichtlichen Überschreitung einer vereinbarten, vom Kunden als wesentlich erachteten Lieferfrist haftbar gemacht werden (ohne dass diese Überschreitung auf eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder auf Situationen höherer Gewalt zurückzuführen ist). Gegebenenfalls ist die Haftung von RENSON in jedem Fall auf direkte und vorhersehbare Schäden, höchstens aber auf 5 % des Gesamtaufpreises (ohne MwSt.) der betreffenden Waren begrenzt.

d) Vor dem Empfang der Waren ist der Kunde verpflichtet, den Zustand der Waren zu prüfen, die Anzahl der gelieferten Einheiten zu zählen und gegebenenfalls die erforderlichen Vorbehalte gegenüber dem für die Waren verantwortlichen Frachtführer geltend zu machen.

e) Änderungen der Bestellung - sofern sie von RENSON akzeptiert werden - führen automatisch zu einer Verlängerung der angegebenen Lieferfrist. Eine Überschreitung der Zahlungsfrist oder des Kreditlimits kann ebenfalls zu einer Verlängerung der vereinbarten Frist führen.

10) FARBUNTERSCHIEDE

Zwischen den Mustern auf den Abbildungen in den Katalogen von RENSON und der endgültig gelieferten Waren können Farbunterschiede auftreten. Auch beim Einbrennen der Teile entsprechend der RAL-Nummer können Farbunterschiede zwischen Lackieranlagen auftreten. Auch bei Nachbestellungen von Teilen kann es zu Farbunterschieden kommen. Solche Unterschiede berechtigen den Kunden niemals, die Auflösung des Vertrags zu verlangen, die Lieferung und/oder Bezahlung der Waren zu verweigern oder Schadenersatz oder eine Entschädigung von RENSON zu verlangen. RENSON kann nicht für Lieferanten verantwortlich gemacht werden, die Pulver, Gewebe oder andere Materialien aus dem Sortiment nehmen, sodass es möglich ist, dass bei Wartung oder Nachbestellung nicht das gleiche Material oder die gleiche Farbe wie in der ursprünglichen Bestellung des Kunden geliefert wird.

11) MONTAGE UND AUFSTELLEN

Die Montage und das Aufstellen der Waren kann niemals Teil des zwischen RENSON und dem Kunden geschlossenen Vertrags sein und erfolgt unter der Verantwortung und auf Kosten des Kunden. Der Kunde hat folglich auf eigene Kosten und eigenes Risiko alle für die Montage und das Aufstellen der Waren erforderlichen Hilfestellungen und Materialien bereitzustellen.

12) KONNEKTIVITÄT – STEUERUNG

Bei Waren, die von RENSON mit der Möglichkeit der Fernsteuerung/Konnektivität verkauft werden, werden hinsichtlich dieser Steuerung/Konnektivität möglicherweise Dienstleistungen Dritter in Anspruch genutzt. Der Kunde erkennt ausdrücklich an und akzeptiert, dass RENSON nicht für die Einstellung oder wesentliche Änderung der Bedingungen oder Funktionalitäten dieser Dienstleistungen durch diese Dritten und deren Auswirkungen auf die (Fortsetzung der) damit verbundenen Funktionalitäten der betreffenden Waren haftbar gemacht werden kann.

13) GARANTIE

a) Für die von RENSON gelieferten Waren beträgt die Garantiezeit je nach Typ zwischen zwei (2) und zehn (10) Jahren. Die genauen Garantiebedingungen und -zeiten pro Artikel, Teil und Material finden Sie in den Garantiebedingungen (die Ihnen ausgehändigt wurden und auch auf der Website www.renson.eu verfügbar sind). Wenn die Garantiezeit in Bezug auf eine Ware, ein Teil oder ein Material nicht in den Garantiebedingungen von RENSON (die Ihnen ausgehändigt wurden und auch auf der Website www.renson.eu verfügbar sind) angegeben ist, gilt eine Garantiezeit von zwei (2) Jahren, gerechnet ab dem Lieferdatum der betreffenden Ware, des betreffenden Teils oder betreffenden Materials. Während der jeweils gültigen Garantiezeit garantiert RENSON im Falle eines Mangels an Teilen, die nicht der Abnutzung unterliegen, nach eigenem Ermessen entweder die Reparatur der defekten Teile oder die Lieferung neuer Teile zum Ersatz etwaiger defekter Teile. Diese Teile müssen vom Kunden/Monteur montiert werden. Der Kunde kann von RENSON keine weitere Entschädigung oder Leistung verlangen; dies gilt etwa für Montagekosten, Versandkosten, Reisekosten und Stundenlöhne.

b) RENSON schreibt weder die darunter liegende Konstruktion, an der die Waren verankert werden, noch die Art und Weise vor, wie die Waren verankert werden (z.B. Verwendung eines bestimmten Typs von Befestigungsmitteln oder die Anzahl der verwendeten Befestigungsmittel). Sowohl beim Versand von Angeboten als auch bei der Ausführung von Bestellungen geht RENSON, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon aus, dass die gelieferten Waren gemäß den Anweisungen von RENSON aufgestellt, montiert und verwendet werden. Für das Aufstellen (einschließlich des Anschlusses an feste Konstruktionen, z. B. eine Fassade) und die Stabilität ist allein der Monteur verantwortlich. RENSON kann nicht für Mängel haftbar gemacht werden, die auf falsches Aufstellen oder falsches Montieren ihrer Waren zurückzuführen sind.

c) Auf Wunsch des Kunden kann RENSON eine erste Stellungnahme zur Böenlast ihrer Waren abgeben. RENSON gibt dem Kunden diesbezüglich jedoch weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Garantie. Solche Untersuchungen sollten von spezialisierten Ingenieurbüros durchgeführt werden.

d) Die Garantie von RENSON gilt nicht bei Schäden an Waren aufgrund normaler Abnutzung oder Abweichungen, die den Waren eigen sind und ihre Funktion nicht beeinträchtigen. Die Garantie gilt auch nicht bei Schäden, die durch Transport oder Lagerung auf der Baustelle, intensive Einwirkung von schädlichen atmosphärischen Bedingungen, anormalen Wetterbedingungen (wie Sturm-, Hagel-, Wasser-, Blitz- und Feuerschäden), Gewalt und Kriegsverbrechen verursacht wurden. Die Garantie gilt auch nicht bei Schäden durch Farbe, Durchbohren, vorübergehende oder dauerhafte Veränderung der Umgebungsbedingungen, Eindringen von Bauabfall, Einspritzen von anderen als geeigneten Produkten, Verwendung von aggressiven Flüssigkeiten oder Lösungsmitteln, Exposition gegenüber chemischen Produkten, Exposition gegenüber einer aggressiven Industrie- oder Gewerbeumgebung, die zu Verfärbungen oder Beschädigungen führt, Korrosion durch Exposition gegenüber einer Umgebung mit hohem

Salzgehalt in der Luft (z. B. durch Sägeschnitte), Demontage/Öffnen des Produkts durch den Benutzer, Spannungsspitzen im Stromnetz und Installation in Anwendungen, für die das Produkt nicht von RENSON entwickelt wurde.

e) Alle Ansprüche des Kunden auf die in diesem Artikel vorgesehene Garantie erlöschen außerdem bei: (i) unsachgemäßer oder unnormaler Verwendung der Waren (wie z. B. Missbrauch, riskantes Verhalten, falsche oder forcierte Nutzung der Waren), (ii) Schäden an den Waren durch Mängel in der zugrunde liegenden Konstruktion, Mängel in der Art und Weise, wie die Waren an der zugrunde liegenden Konstruktion befestigt sind, oder Mängel aufgrund der Befestigung bestimmter Gegenstände an den Waren), (iii) Nichteinhaltung von Artikel 15 dieser Bedingungen (d. h. Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 12). (d. h. ungenügende oder mangelhafte Wartung der Waren), (iv) Mängel durch unsachgemäßen Eingriff des Kunden oder Dritter, einschließlich Änderungen, die der Kunde oder ein Dritter an den gelieferten Waren vorgenommen hat, und Mängel durch falsches Aufstellen und falsche Montage der Waren, (v) Mängel durch Böenlast oder Belastung der Waren durch andere Naturgewalten, (vi) Installation der Waren mit anderen Teilen als von RENSON geliefert oder von der technischen Abteilung von RENSON anerkannt wurden, (vii) Schäden durch Glasbruch (z. B. durch unregelmäßiges Erwärmen der Verglasung).

f) Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung der zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren geltenden Garantiebedingungen und einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die entsprechende Bestimmung der Garantiebedingungen Vorrang.

14) MÄNGEL – REKLAMATIONEN

a) Der Kunde verpflichtet sich, die verkauften Waren sofort nach Eingang zu untersuchen und zu prüfen, ob die gelieferten Waren in Qualität und Menge der Bestellung entsprechen. Sichtbare Mängel müssen vom Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren an RENSON gemeldet und schriftlich auf dem CMR-Frachtbrief vermerkt werden. Andere (nicht bei der Lieferung) sichtbare Mängel an den gelieferten Waren müssen RENSON innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich gemeldet werden. Versteckte Mängel an den gelieferten Waren müssen RENSON innerhalb von acht (8) Arbeitstagen nach Entdeckung des versteckten Mangels durch den Kunden schriftlich gemeldet werden. Bei der Meldung von Mängeln hat der Kunde stets den festgestellten Mangel detailliert zu beschreiben und RENSON Fotos des festgestellten Mangels zur Verfügung zu stellen, damit RENSON den angeblichen Mangel untersuchen kann. Der Kunde ist verpflichtet, dem Endverbraucher eine Anzeigefrist von maximal zwei (2) Monaten ab Entdeckung des Mangels aufzuerlegen. Verspätete Reklamationen sind unzulässig.

b) Der Kunde stellt alle mangelhaften Waren auf erste Anforderung von RENSON zur Überprüfung zur Verfügung. Auf Verlangen von RENSON hat der Kunde diese Waren ebenfalls an RENSON zurückzusenden.

c) RENSON haftet nicht für versteckte Mängel, wenn der Kunde die Bestimmungen dieses Artikel in irgendeiner Weise nicht erfüllt hat.

d) Durch eine Reklamation (gleich welcher Art) werden die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht ausgesetzt und der Kunde nicht berechtigt, die Lieferung von Waren abzulehnen, die nicht Gegenstand der Reklamation sind.

15) WARTUNG DURCH DEN KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, die Waren gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Wartungshinweisen, den technischen Spezifikationen und/oder den Handbüchern zu warten, die dem Kunden beim Kauf oder bei der Lieferung der Waren ausgehändigt wurden und/oder auf der Website www.renson.eu zur Verfügung stehen.

16) HAFTUNG

RENSON (einschließlich ihrer Beauftragten, Vertreter und/oder Mitarbeiter) haftet nur für Schäden, die durch die Nichteinhaltung ihrer vertraglichen Pflichten verursacht wurden, wenn und soweit dieser Schaden auf Betrug, Täuschung oder schwerem oder vorsätzlichem Fehler ihrerseits beruht. RENSON haftet nicht für andere Fehler. Wird RENSON für einen Schaden haftbar gemacht, ist die Haftung von RENSON stets auf maximal den Rechnungswert der Bestellung des Kunden oder zumindest auf den Teil der Bestellung beschränkt, auf den sich die Haftung bezieht. RENSON haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen oder Schäden an Dritten. Der Kunde allein ist für die Verwendung der Waren durch ihn verantwortlich.

17) HÖHERE GEWALT

RENSON ist von Rechts wegen von jeglicher Haftung befreit und kann nicht für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden haftbar gemacht werden, wenn diese Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Unter höherer Gewalt ist die Situation zu verstehen, in der die Vertragserfüllung durch RENSON ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft ganz Umstände, auf die RENSON keinen Einfluss hat, verhindert wird, auch wenn dieser Umstand bereits bei Vertragsabschluss vorhersehbar war. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit handelt es sich in jedem Fall in folgenden Fälle um höhere Gewalt: Krieg, Aufruhr, Teil- oder Generalstreik oder Aussperrung, Epidemie oder Pandemie (einschließlich aller daraus resultierenden staatlichen Maßnahmen), Knappheit von Rohstoffen, Materialien oder Teilen, Betriebsunfälle, Feuer, Natur- und/oder andere Katastrophen, Ausfall von Maschinen, Konkurs von Lieferanten, Einstellen oder wesentliche Änderung der Bedingungen oder Funktionalitäten der Dienstleistungen, die RENSON von Dritten geliefert werden, soweit diese für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Kunden notwendig sind. RENSON ist nicht verpflichtet, die Unzurechenbarkeit und Unvorhersehbarkeit des Ereignisses höherer Gewalt nachzuweisen. In Fällen höherer Gewalt werden die Verpflichtungen von RENSON ausgesetzt. In einem solchen Fall unternehmen RENSON und der Kunde alle angemessenen Anstrengungen, um die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt zu begrenzen. Dauert die höhere Gewalt länger als vier (4) Monate an, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, ohne dass RENSON dem Kunden gegenüber zu irgendeiner (Schadensersatz-) Leistung verpflichtet ist.

18) GEÄNDERTE UMSTÄNDE

Führt eine Änderung der wirtschaftlichen Umstände (die bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und RENSON nicht zuzurechnen ist) dazu, dass die Erfüllung des Vertrags für RENSON derart erschwert wird, dass die Erfüllung des Vertrags vernünftigerweise nicht mehr von RENSON verlangt werden kann, kann RENSON nach einfacher Mitteilung an den Kunden (per Brief, per E-Mail oder über andere übliche Kommunikationswege von RENSON, wie zum Beispiel das Renson-Portal) verlangen, dass die Parteien nach Treu und Glauben im Hinblick auf eine faire Vertragsprüfung verhandeln, um den Vertrag mit dem in Einklang zu bringen, was die Parteien bei Vertragsschluss vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie diese Änderung der wirtschaftlichen Umstände berücksichtigt hätten. Können die Parteien innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dieser Benachrichtigung keine Einigung erzielen, kann RENSON den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich per Einschreiben an den Kunden kündigen, ohne dass RENSON zu einer (Schadensersatz-) Leistung gegenüber dem Kunden verpflichtet werden kann. Der Kunde akzeptiert, dass er sich unter keinen Umständen auf eine Änderung der wirtschaftlichen Umstände berufen kann, um von RENSON eine (Neu-)Verhandlung der (Bedingungen des) Vertrags im Hinblick auf dessen Anpassung oder Beendigung zu verlangen.

19) AUFLÖSUNG

a) Verweigert der Kunde die Lieferung der gekauften Waren oder kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber RENSON nicht nach, kann RENSON entweder (i) den gesamten Vertrag auflösen oder (ii) vorbehaltlich eines Schadensersatzes einen Teil des Vertrags auflösen oder (iii) die Durchsetzung des Vertrags zu verlangen. Dazu genügt es, dass RENSON gegenüber dem Kunden seinen ausdrücklichen Wunsch darlegt. Entscheidet RENSON sich für eine vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags, erfolgt diese von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention, nachdem RENSON den Kunden per Einschreiben benachrichtigt hat.

b) RENSON hat außerdem das Recht, den Vertrag mit dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Mitwirkung eines Gerichts, ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne Zahlung einer Entschädigung in den folgenden Fällen aufzulösen: (i) wenn der Kunde trotz schriftlicher Inverzugsetzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen mit der (rechtzeitigen) Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug bleibt; (ii) bei Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder der Sanierung nach Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches durch den Kunden (ggf. unter der Voraussetzung, dass zwingende gesetzliche Vorschriften eingehalten werden); (iii) bei

Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit des Kunden; oder (iv) wenn das gesamte oder ein Teil des Vermögens des Kunden beschlagnahmt wird. Dazu genügt es, dass RENSON gegenüber dem Kunden seinen ausdrücklichen Wunsch darlegt.

c) Im Falle der Vertragsauflösung ist der Kunde verpflichtet, RENSON alle erlittenen Schäden zu ersetzen (einschließlich entgangenen Gewinns, Verwaltungskosten, Transportkosten, Lagerkosten usw.). Darüber hinaus hat RENSON das Recht, die weitere Ausführung sowohl des entsprechenden als auch der anderen laufenden Verträge mit dem Kunden ganz oder teilweise auszusetzen, und alle Forderungen von RENSON an den Kunden werden sofort fällig und zahlbar.

20) EIGENTUMSVORBEHALT

Ungeachtet aller anwendbaren Incoterms® bleiben die von RENSON an den Kunden gelieferten Waren Eigentum von RENSON, bis der Kunde alle Beträge, die er RENSON schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten, bezahlt hat. Das Risiko für Beschädigung und Verlust der gelieferten Waren sowie etwaige Folgeschäden geht jedoch gemäß den vereinbarten Incoterms® auf den Kunden über. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, nicht zu verkaufen, zu verarbeiten oder darüber zu verfügen, solange sie nicht vollständig an RENSON bezahlt wurden. Alle vom Kunden geleisteten Anzahlungen stehen RENSON als Entschädigung für mögliche Verluste beim Wiederverkauf zu.

21) RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Alle Rechte des geistigen Eigentums und gewerblichen Schutzrechte in Bezug auf Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen usw., die von RENSON für Rechnung des Kunden ausgeführt und dem Kunden ausgehändigt werden, bleiben das ausschließliche Eigentum von RENSON, unabhängig davon, ob Kosten dafür in Rechnung gestellt wurden, und dürfen vom Kunden nur im Rahmen der Ausführung seines Vertrags mit RENSON offengelegt oder verwendet werden. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat kein zwischen RENSON und dem Kunden geschlossener Vertrag eine Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums zur Folge.

Rechte an geistigem Eigentum und gewerbliche Schutzrechte sind alle geistigen, gewerblichen und sonstigen Eigentumsrechte (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Marken, Handelsnamen, Logos, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster oder Anmeldungen zur Eintragung als Geschmacks- oder Gebrauchsmuster, Patente, Patentanmeldungen, Domännennamen, Know-how sowie Rechte an Datenbanken, Computerprogrammen und Halbleitern.

Alle Rechte des geistigen Eigentums und sonstigen Eigentumsrechte an der Software und der grafischen Gestaltung stehen immer und ausschließlich RENSON zu. Der Kunde hat die Rechte des geistigen Eigentums und die gewerblichen Schutzrechte von RENSON jederzeit zu respektieren und angemessene Anstrengungen zum Schutz dieser Rechte zu unternehmen. Der Kunde informiert RENSON unverzüglich über jede Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums und der gewerblichen Schutzrechte von RENSON durch Dritte, von welcher er Kenntnis erlangt.

22) TEILBARKEIT – AUSLEGUNG

a) Falls eine (Teil einer) Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar sein oder im Widerspruch zu einer Bestimmung zwingenden Rechts stehen sollte, bleiben die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit desjenigen Teils der betreffenden Bestimmung, der nicht undurchsetzbar ist oder nicht im Widerspruch zu zwingendem Recht steht, davon unberührt. Gegebenenfalls treten die Parteien nach Treu und Glauben miteinander in Verhandlungen, um die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die gültig oder durchsetzbar ist und der Absicht, die der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung zugrunde liegt, so nahe wie möglich kommt.

b) Im Falle einer Streitigkeit über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text maßgebend. Die neueste Version ist unter www.renson.eu verfügbar.

23) KEIN RECHTSVERZICHT

Die Nicht-Inanspruchnahme (ganz oder teilweise) eines Rechts oder die Nicht-Anwendung (ganz oder teilweise) eines Rechts oder Anspruchs durch RENSON, das ihr gemäß oder aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusteht, stellt in keiner Weise einen Rechtsverzicht oder Verzicht dar, es sei denn, ein solcher Verzicht wurde dem Kunden ausdrücklich schriftlich bekannt gegeben.

24) GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Verträge, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterworfen sind, sowie alle anderen Verträge, die sich daraus ergeben, unterliegen ausschließlich belgischem Recht. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und RENSON sind ausschließlich die Gerichte in Gent, Abteilung Kortrijk, zuständig.